Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 9 L-PVG

L-PVG - Salzburger Landes-Personalvertretungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 06.12.2018

Zentralausschuß

§ 9

(1) Am Sitz des Amtes der Landesregierung ist ein Zentralausschuß zu bilden.

(2) Der Zentralausschuß besteht aus 15 Mitgliedern.

In Kraft seit 01.02.1992 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at